

§ 117 EisbBBV Abfahren von Zügen

EisbBBV - Eisenbahnbau- und -betriebsverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 12.05.2020

1. (1)Im Bahnhof darf keine Zugfahrt ohne Zustimmung der betriebssteuernden Stelle abfahren.

2. (2)Die Zustimmung ist zu erteilen

1. 1.durch den angezeigten Freibegriff an Hauptsignalen (ausgenommen Gruppenhauptsignalen),
Signalnachahmern, Vorsignalen, Schutzsignalen, Signalen Zustimmung
sowie Erlaubnissignalen
 1. 2.bei untauglichen Haupt- und Schutzsignalen
(ausgenommen Gruppenhauptsignalen) durch die
Erlaubnis zur Vorbeifahrt oder
 2. 3.auf Gleisen ohne zustimmende Signale und auf
Gleisen mit Gruppenhauptsignalen durch einen
Betriebsbediensteten mit dem Wortlaut:
„Zustimmung zur Abfahrt für ... (Zugnummer)...
erteilt.“

1. 4.

1. (3)Die erteilte Zustimmung ist durch den
Zugbegleiter an den Triebfahrzeugführer
zu vermitteln,
 1. 1.wenn in einem Bahnsteigabschnitt
die gemäß Abs. 2 Z 1 oder gemäß

- Abs. 2 Z 2 mit Signal „Ersatzsignal“ oder Signal „Vorsichtsignal“ erteilte Zustimmung für den Triebfahrzeugführer nicht wahrnehmbar und das Signal „Zustimmung vermitteln“ angebracht ist oder
2. 2.wenn sichtbehindernde Verhältnisse unvorhergesehen auftreten oder
 3. 3.mit dem Signal „Abfahren erlaubt“, wenn es errichtet ist.
2. (4)Abweichend von Abs. 1 entfällt die Zustimmung
1. 1.bei Dienstruhe oder
 2. 2.in Bahnsteigbereichen, die sich nach dem Ausfahrtsignal befinden oder
 3. 3.in Bahnsteigbereichen mit dem Signal „Zustimmung entfällt“, oder
 4. 4.wenn vom Eisenbahninfrastrukturunternehmen aufgrund der örtlichen betrieblichen Verhältnisse abweichende Regelungen getroffen wurden und Zugfahrten davon verständigt sind.
3. (5)Beim Anfahren ist je nach den gegebenen Möglichkeiten auf Unregelmäßigkeiten zu achten.

In Kraft seit 01.10.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at